

Märkische Schweiz

30. Jahrgang

Buckow (1Märkische Schweiz), 22. Dezember 2024

Ausgabe 01/2025 – Woche 51

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, und die Weihnachtszeit bietet uns die Chance, zur Ruhe zu kommen und uns auf das Wesentliche zu besinnen. Gemeinsam haben wir Herausforderungen gemeistert, die uns durch globale Entwicklungen, lokale Aufgaben oder persönliche Erlebnisse gefordert haben. Gleichzeitig gibt es viele Gründe, stolz zu sein auf das, was wir gemeinsam erreicht und bewegt haben.

Wir konnten bedeutende Meilensteine umsetzen. In den politischen Gremien ist es uns gelungen, zentrale Projekte erfolgreich voranzubringen und abzuschließen. Dazu zählen die energetische Sanierung der Turnhalle der Buckower Grundschule mit ihren Außenanlagen sowie der Neubau des Horts in Rehfelde – Maßnahmen, die unsere Infrastruktur nachhaltig verbessern und die Lebensqualität in unserer Region weiter stärken.

Unsere Gemeinschaft lebt von Solidarität und dem Engagement vieler, die sich unermüdlich für ein gutes Miteinander einsetzen. Besonders hervorheben möchte ich die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen in Vereinen, Organisationen und den Freiwilligen Feuerwehren. Ihr Einsatz in der Jugend- oder Seniorenarbeit, bei Veranstaltungen und in vielen anderen Bereichen macht unsere Region lebens- und liebenswert. Herzlichen Dank dafür!

Einen besonderen Dank möchte ich an die Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehren richten. Mit Einsatzbereitschaft, Mut und Entschlossenheit leisten sie tagtäglich einen unschätzbaren Dienst. Die Großbrände des vergangenen Jahres und die heftigen Sturmereignisse haben einmal mehr gezeigt, wie unverzichtbar ihre Arbeit für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger ist. Ihr Engagement ist Ausdruck von Zusammenhalt und Fürsorge, der unsere Gemeinschaft stärkt. Dafür gebührt ihnen nicht nur Anerkennung, sondern unser tiefster Respekt und Dank.

Mein Dank gilt auch den ehrenamtlichen Bürgermeistern und der Bürgermeisterin, den Ortsvorstehern sowie allen ehemaligen und neuen Mitgliedern der Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlung und des Amtsausschusses. Mit Ihrem Engagement gestalten Sie das Leben in unseren Gemeinden und in der Stadt aktiv mit und prägen das Amt Märkische Schweiz auf vielfältige Weise. Ebenso danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amtsverwaltung und in den nachgeordneten Einrichtungen, die mit ihrer Arbeit die Funktionsfähigkeit unserer Strukturen sichern und weiterentwickeln.

Das Jahr 2025 liegt vor uns – ein Jahr, das neue Chancen und Aufgaben bereithält. Lassen Sie uns mit Zuversicht, Respekt und Gemeinschaftsgeist diesen Weg gehen. Gemeinsam können wir unsere Region weiter stärken und gestalten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes und friedliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in ein gesundes und glückliches neues Jahr!

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor



Inhaltsübersicht

I. Amtlicher Teil

• Beschlüsse des Amtsausschusses vom 18.11.2024	S. 2
• Bekanntmachungsanordnung und die Haushaltssatzung 2025 des Amtes Märkische Schweiz	S. 3
• Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 28.11.2024	S. 4
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	S. 4
• Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Steuern 2025 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	S. 5
• Bekanntmachung der Hebesatzung 2025 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	S. 5
• Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer 2025 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	S. 5
• Bekanntmachungsanordnung und die Haushaltssatzung 2025 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	S. 7
• Bekanntmachung der neuen Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	S. 8
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 03.12.2024	S. 10
• Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Steuern 2025 der Gemeinde Rehfelde	S. 11
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiefersdorf vom 19.11.2024	S. 15
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Waldsiefersdorf	S. 16
• Bekanntmachungsanordnung und die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Waldsiefersdorf	S. 16
• Bekanntmachung der neuen Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Waldsiefersdorf	S. 17
• Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer 2025 der Gemeinde Waldsiefersdorf	S. 19
• Bekanntmachung der Hebesatzung 2025 der Gemeinde Waldsiefersdorf	S. 21
• Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Steuern 2025 der Gemeinde Waldsiefersdorf	S. 21
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 25.11.2024	S. 22
• Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer 2025 der Gemeinde Garzau-Garzin	S. 22
• Bekanntmachung der Hebesatzung 2025 der Gemeinde Garzau-Garzin	S. 24
• Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Steuern 2025 der Gemeinde Garzau-Garzin	S. 24
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 21.10.2024	S. 25
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 11.11.2024	S. 25
• Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer 2025 der Gemeinde Oberbarnim	S. 25
• Bekanntmachung der Hebesatzung 2025 der Gemeinde Oberbarnim	S. 28
• Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Steuern 2025 der Gemeinde Oberbarnim	S. 28
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Märkische Höhe vom 09.10.2024	S. 28
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Märkische Höhe vom 13.11.2024	S. 29
• Bekanntmachungsanordnung und die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Märkische Höhe	S. 29
• Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer 2025 der Gemeinde Märkische Höhe	S. 30
• Bekanntmachung der Hebesatzung 2025 der Gemeinde Märkische Höhe	S. 31
• Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Steuern 2025 der Gemeinde Märkische Höhe	S. 32

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden
- Veranstaltungskalender

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz)

Beschlüsse des 3. Amtsausschusses vom 18.11.2024

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 03-01-2024

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz bestellt den Kameraden Burghard Miesterfeld mit Wirkung vom 01.12.2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz. Der Amtsdirektor wird beauftragt die Ernennung zum Ehrenbeamten vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-02-2024

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz bestellt den Kameraden Daniel Plätzsch mit Wirkung vom 01.12.2024 für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes

Märkische Schweiz. Der Amtsdirektor wird beauftragt die Ernennung zum Ehrenbeamten vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-03-2024

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz bestellt den Kameraden Olaf Horn-Ebeling mit Wirkung vom 01.12.2024 für die Dauer von sechs Jahren zum weiteren stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz. Der Amtsdirektor wird beauftragt die Ernennung zum Ehrenbeamten vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-04-2024

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz überträgt, vorbehaltlich der erforderlichen Herstellung des Benehmens mit dem Kreisbrandmeister und dem Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde, dem Kameraden Marc Witt mit Wirkung vom 01.12.2024 für die Dauer von

zunächst zwei Jahren, die Dienststellung des weiteren (3.) stellvertretenden Amtswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz.
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-05-2024

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt den Amtsdirektor damit zu beauftragen die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in Umsetzung der Haushaltsjahre 2025/26 mit der neuen einheitlichen Dienstbekleidung sowie Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren in Brandenburg auszustatten.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-06-2024

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 nebst Anlagen in der vorliegenden Fassung. Die allgemeine Amtsumlage wird auf 32,0 v.H. festgesetzt.
Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz

Amt Märkische Schweiz)

B E K A N N T M A C H U N G

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2025 vom 18.11.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Fachbereich Finanzservice, Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 19.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung
Amt Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz vom 18.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.863.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.844.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.000.300,00 €
Auszahlungen auf	7.146.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.780.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.603.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	220.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.513.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	30.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Hebesatz der Amtsumlage wird mit 32,0 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Die Amtsumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
30.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf
10.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf
30.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 19.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 4. Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2024**Öffentliche Sitzung****Beschluss: 04-01-2024**

Die SVV beschließt, dass die Stadt Buckow zusammen mit dem ADAC Deutschland das 100jährige Jubiläum als Stadtfest ausrichtet und aus dem Sockelbetrag von 12.000,00 € bezuschusst wird.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-02-2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-03-2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-04-2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.09.2018 und die 2. Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13.04.2022 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-05-2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die beigefügte Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-06-2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Satzung über die Aufhebung der Nutzungsordnung für das E-Lastenfahrrad der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-07-2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die künftige Vorgehensweise der Pachtpreisinsfestsetzung bei Nutzung der Wasser- und Bodenflächen für Stege am Schermützelsee, Buckowsee, Weißen See und Griepensee.

Die Festsetzung soll über den Jahresaktuellen Bodenrichtwert für Ufergrundstücke (Jahr = Jahr des Vertragsabschlusses) in Verbindung mit der Laufzeit berechnet werden. Die Laufzeit der Verträge soll auf 12 Jahre gesetzt werden.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-08-2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow beschließt, die in der Sachdarstellung und Ihren Anlagen aufgelisteten Baumpflanzungen, zu beauftragen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-09-2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ausschreibung des Grundstücks Berliner Str. 40 aufzuheben und in Kürze einen neuen Beschluss zur Veräußerung des Grundstückes zu fassen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 04-10-2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erklärt den ausdrücklichen Willen, ein Gebäude an das Amt Märkische Schweiz zum Zwecke der Errichtung eines neuen zentralen Verwaltungssitzes der Amtsverwaltung zu veräußern.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-11-2024

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Objekt in die Vermietung zu bringen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-12-2024

Die Stadtverordnetenversammlung der amtsangehörigen Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt das gemeindliche Einvernehmen zu einem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.

Beratungsergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow
(Märkische Schweiz)****Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Buckow
(Märkische Schweiz) und der Entlastung
des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 03-04-2024 vom 24.10.2024 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Stadt Buckow sowie der Beschluss Nr. 03-05-2024 vom 24.10.2024 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 03-04-2024

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Stadt Buckow mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 185.507,66 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -833.160,35 aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 161.324,41 € auf 13.471.700,88 € erhöht.

Beschluss Nr. 03-05-2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich II, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150127.

Buckow (Märkische Schweiz), 25.10.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

1. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2025 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Stadt Buckow
IBAN: DE 10 1705 4040 2600 8351 40
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis

3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 405 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2024

Kerlikofsky
Amtdirektor

Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Ihrer Sitzung vom 28.11.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- (2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Gefährliche Hunde**

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24.06.2024 (GVBl. II/24 [Nr. 42]).

§ 4**Steuermaßstab, Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 70,00 €
 2. für den zweiten Hund 90,00 €
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 120,00 €
 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3 400,00 €
- (2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn die örtliche Ordnungsbehörde feststellt, dass der Hund mit einem Nachweis der Sozialverträglichkeit nach bestandener Wesensprüfung nicht mehr gefährlich und von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist im Sinne des § 10 der Hundehalterverordnung – HundehV.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5**Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.
- (3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.
- (4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
 1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder
 3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6**Allgemeine Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für

1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen oder
3. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II und nach Kapitel 4 des SGB XII beziehen.

§ 7**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund acht Wochen alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund acht Wochen alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahr-

heitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.09.2018 und die 2. Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13.04.2022 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amdtdirektor

B E K A N N T M A C H U N G

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Stadt Buckow für das Haushaltsjahr 2025 vom 28.11.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amdtdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Buckow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 4.394.900,00 €

ordentlichen Aufwendungen auf 4.982.000,00 €

außerordentlichen Erträge auf 0,00 €

außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 4.274.900,00 €

Auszahlungen auf 5.020.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.128.400,00 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.492.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 146.500,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 396.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 131.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von

Liquiditätsreserven 0,00 €

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
c) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -587.100,00 € auf -637.100,00 € und
d) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 € festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 29.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turnhalle der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Überlassung
- § 3 Nutzungsvereinbarung
- § 4 Nutzungsentgelt
- § 5 Nutzung
- § 6 Haftung
- § 7 Allgemeine Vorschriften
- § 8 In Kraft treten

§ 1**Allgemeines**

1. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) stellt die Turnhalle, Weinbergsweg 17 und die dazugehörigen Räumlichkeiten für das gemeindliche, sportliche und kulturelle Leben der Stadt und für Dritte zur Verfügung.
2. Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Objektes. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 2**Überlassung**

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Objektes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Objekt aufhalten.
2. Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/oder Genehmigungen.
3. Als verantwortlicher Ansprechpartner wird das Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtdirektor, benannt. Dieser ist berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer abzuschließen und das Nutzungsentgelt entgegen zu nehmen. Das Amt Märkische Schweiz kann auch eine andere Person als Ansprechpartner (Beauftragter) benennen.
4. Es ist ein formloser schriftlicher Antrag zur Benutzung der Turnhalle der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) rechtzeitig, spätestens aber 10 Tage vor dem gewünschten Nutzungsbeginn, unter Angabe des Nutzungszeitraumes zu stellen.
5. Eine Weiterüberlassung durch den Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

1. Das Objekt und ihre Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zum Gebrauch überlassen.
2. Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anzuerkennen. Er erhält rechtzeitig vor Nutzungsbeginn ein Exemplar. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

§ 4 Nutzungsentgelt

1. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhebt für die Benutzung der Turnhalle ein Nutzungsentgelt.
2. Das Nutzungsentgelt wird pro angefangene Stunde erhoben:
3. Für ortsansässige Vereine:

a. Erwachsenensport	10,00 €
b. Kinder- und Jugendsport	2,50 €
c. sonstige Nutzung	10,00 €
d. Ganztagsnutzung	75,00 €
4. Für alle in Nummer 3 nicht genannten Nutzer:

a. Erwachsenensport	15,00 €
b. Kinder- und Jugendsport	5,00 €
c. sonstige Nutzung	15,00 €
d. Ganztagsnutzung	100,00 €
5. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.
6. Erwachsenensport im Sinne dieser Satzung beginnt ab Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu gehören die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Erwachsene Sport treiben.
7. Die Gebühren verstehen sich als Nettopreise. Sollt eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wird zusätzlich die Umsatzsteuer mit dem entsprechenden Steuersatz abgerechnet.
8. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Dieser wird halbjährlich auf Grundlage des Belegungsplanes der Turnhalle erstellt.

§ 5 Nutzung

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder mit dem Beauftragten abzusprechen. Von diesem erhält der Nutzer auch einen Schlüssel für das Objekt. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt.
2. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
3. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.

4. Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Beauftragten sofort mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
5. Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung (gefeht und gewischt) der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten. Die Abnahme der Reinigung erfolgt durch den Ortsvorsteher oder den Beauftragten. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Stadt die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Objektes und der dazugehörigen Einrichtungen entstehen.
2. Die Stadt wird den Nutzer nur nachrangig in Anspruch nehmen, wenn zu erwarten ist, dass vom Beauftragten, Teilnehmer oder sonstigen Dritten direkt Schadenersatz an die Stadt geleistet wird. In diese Haftung sind auch Schäden an Grundstück, Gebäuden oder den Einrichtungen einbezogen.
3. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst durchführt bzw. veranlasst hat.
4. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Garderobe der Nutzer, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.
6. Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Stadt nicht.

§ 7 Allgemeine Vorschriften

1. Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Soweit diese Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8 In Kraft treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung im Ursprung vom 01.06.2013 außer Kraft.

M. Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Rehfelde**Beschlüsse der 5. Gemeindevertreter-sitzung vom 03.12.2024****Öffentliche Sitzung****Beschluss: 05-01-2024**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde benennt die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Rehfelde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 per Einzelabstimmung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung Rehfelde wie folgt:

Bewerbende/r	Abstimmung			Mitglied des Seniorenbeirates
	Ja	Nein	Enthaltung	
Frau Ilona Becker	14	0	0	Frau Ilona Becker
Frau Christa Dolch	14	0	0	Frau Christa Dolch
Frau Beate Goldmann	14	0	0	Frau Beate Goldmann
Frau Gisela Grüttner	14	0	0	Frau Gisela Grüttner
Frau Karin Meißner	14	0	0	Frau Karin Meißner

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-02-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die vorliegende Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-03-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-04-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-05-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 27.03.2018 und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 31.05.2022 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-06-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt folgende Veranstaltungen als gemeindliche Veranstaltungen für das Jahr 2025 festzusetzen:

1. Osterfest Rehfelde Dorf
2. Sport- und Volksfest
3. Lilienlauf

4. Tag des Nachbarn in Rehfelde Dorf
5. Seifenkistenrennen
6. Erntefest Rehfelde Dorf
7. Dorffest (Halloween) im OT Werder
8. Lichterfest der Feuerwehr
9. Weihnachtsmarkt/singen Sportplatz Rehfelde
10. Jahresempfang des Bürgermeisters
11. Ganzjährige Veranstaltungsreihe 650 Jahre Zinndorf (inkl. 20 Jahre Partnerschaft Zwierzyn)

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-07-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 nebst Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-08-2024

Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde hebt den Beschluss 39-01-2023 zur grundlegenden Neugestaltung der Außenanlagen der Grundschule Rehfelde auf.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-09-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die in der Sachdarstellung tabellarisch aufgelisteten Baumpflanzungen, zu beauftragen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Antrag: 05-10-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde bekennt sich zu folgenden Konditionen:

- Die Gemeinde Rehfelde befürwortet und unterstützt den Bau eines neuen Amtsgebäudes am Standort Elsholzstraße 4-10 in Rehfelde.
- Die Gemeinde erklärt für den ausdrücklichen Zweck der Errichtung des neuen Amtssitzes die Bereitstellung der dafür benötigten Grundstücke der Gemarkung Rehfelde, Flur 2 - Gebäude und Freiflächen der Flurstücke 694; 695; 696 sowie der Flurstücke 2131 und 1561 ausdrücklich ohne die zugehörigen Freiflächen des Sportplatzgeländes.
- Die gegenwärtig am Standort und auf den Grundstücken vorhandenen Nutzungsbereiche (medizinische Versorgung, Sportlerheim, Bürgerzentrum, Kegelbahn) müssen in Rehfelde erhalten bleiben und dafür sind vor- und parallellaufend Lösungen zu finden und festzuschreiben. Die aufgeführten Nutzungsbereiche sollten nach Möglichkeit in dem neu zu errichtenden Amtsgebäudekomplex integriert werden.

- Folgende Konditionen werden durch die Gemeinde angeboten.
 - zweckbestimmte Übertragung der benötigten Grundstücke für die Errichtung des Amtsgebäudes
 - die Übertragung erfolgt kostenfrei
- Sollte im Rahmen der weiteren Standortprüfungen der Standort Elsholzstraße

priorisiert werden, sind gesonderte Beschlüsse zur Entbehrlichkeit der betroffenen Grundstücke zu treffen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Antrag: 05-11-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Anpassung der Parkdauer für die beiden Kurzzeitparkplätze an der Grundschule Rehfelde mit Zufahrt von der Annemariestraße. Diese sollen von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 10:00 Uhr als Kurzzeitparkplätze mit einer Parkdauer von 1 Stunde ausgewiesen werden. Außerhalb dieser Zeiten gelten die Parkplätze als normale Dauerparkplätze ohne Zeitbeschränkung.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Antrag: 05-12-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde befürwortet den Bau öffentlicher Toiletten in Rehfelde-Dorf und beauftragt den Amtsdirektor Fördermittel zu generieren.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Antrag: 05-13-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die zeitweilige Bildung einer AG „Erneuerbare Energien“ mit folgenden Bearbeitungsinhalten:

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Konkretisierung von Rahmenbedingungen für die Neuerrichtung von Wind- und Solarenergieanlagen
- Herausarbeitung von Möglichkeiten und Aufstellung von Konditionen zur finanziellen Teilhabe der Gemeinde an bestehenden und zukünftigen Wind- und Solarenergieanlagen
- Einbeziehung bei der Beratung von städtebaulichen Vertragsentwürfen, die mit Wind- und Solarenergiebetreibern abgeschlossen werden sollen.

Die AG ist dem OEA-Fachausschuss rechenschaftspflichtig. In der AG wird aus jeder Fraktion ein Mitglied mitarbeiten.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Antrag: 05-14-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Aufstellung von 2 Liedertafeln im Naturlehrpfad neben dem Dendrophon im Kostenumfang von ca. 300,00 EUR. Die Kosten sind aus dem Haushalt 2024 über die Kostenstelle Naturlehrpfad (281000) zu finanzieren. Die Bestellung und Umsetzung sollen noch 2024 erfolgen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Antrag: 05-15-2024**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, einige Personen mit einem Ehrenamtspreis für das Jahr 2024 auszuzeichnen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-16-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Bewilligung von einem Vereinszuschuss im Jahr 2024.

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

Festsetzung Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rehfelde

1. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2025 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Gemeinde Rehfelde
IBAN: DE 49 1705 4040 2808 1651 48
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 27.11.2020

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 03.12.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27.11.2020, zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 28.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001292 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemes- sungs-faktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002584 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001292 €/m ²
Wald	0,5	0,000646 €/m ²

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in Ihrer Sitzung vom 03.12.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Rehfelde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 1. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 2. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 3. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 4. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- (2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24.06.2024 (GVBl. II/24 [Nr. 42]).

§ 4

Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 45,00 €
 2. für den zweiten Hund 80,00 €
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 115,00 €
 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3 400,00 €
- (2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn die örtliche Ordnungsbehörde feststellt, dass der Hund mit einem Nachweis der Sozialverträglichkeit nach bestandener Wesensprüfung nicht mehr gefährlich und von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist im Sinne des § 10 der Hundehalterverordnung – HundehV.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Rehfelde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.
- (3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.
- (4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
 1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder
 3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für

1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen oder
3. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II und nach Kapitel 4 des SGB XII beziehen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund acht Wochen alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Rehfelden endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07.

eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund acht Wochen alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Vor-

aussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 27.03.2018 und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 31.05.2022 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Rehfelde (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl.

2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 290 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 390 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Rehfelde (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2024

Kerlikofsky
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2025 vom 03.12.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Haushalts-satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	13.253.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	15.131.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.422.300,00 €
Auszahlungen auf	14.876.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.419.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.896.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.003.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	580.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	399.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaß-nahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen wer-

den, wird auf 22.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaus-halt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auf-wendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Ge-meindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wer-den bei:

a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartendem Fehlbetrag von bisher -1.877.700,00 € auf – 1.977.700,00 € und

b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauf-wendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 04.12.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf

Beschlüsse der 3. Gemeindevertreter-sitzung vom 19.11.2024

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 03-01-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die vorlie-gende Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuer-satzung) vom 10.07.2018 und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuer-satzung) vom 23.06.2022 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthal-tung(en)

Beschluss: 03-02-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die Sat-zung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthal-tung(en)

Beschluss: 03-03-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die beige-fügte Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Waldsiedersdorf

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthal-tung(en)

Beschluss: 03-04-2024

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthal-tung(en)

Der Redaktionsbeirat für das Waldsieversdorfer Gemeindeblatt setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Rainer Bertram
- Frau Josephine Bahro
- Frau Karin Stein-Bachinger
- Herr Peter Riedel
- Herr Jörg Hoffmann

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-06-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf stimmt der Errichtung einer Oberflächenmessstelle durch das LfU Brandenburg auf dem gemeindeeigenen Flurstück 360, Flur 2 der Gemarkung Waldsieversdorf zu.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-07-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf beschließt die unentgeltliche Nutzung für das Waldsieversdorfer Winterseminar.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-08-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf beschließt

- 1.) die sofortige Aufhebung der bereits ausgelösten Instandhaltung der Kindermannstraße (befestigte Straße mittels Asphalts und Anlegung von Mulden zur Entwässerung) gemäß Beauftragung vom 17. Oktober 2024.
- 2.) die minimalste Instandhaltung der Kindermannstraße zur Verkehrssicherung (Fahrbahnausbesserung mittels Patch-Verfahren) im Jahr 2025 mit den zu übertragenden Haushaltsmitteln aus 2024.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 03-09-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf beschließt die Vergabe eines Investitionszuschusses.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsieversdorf

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Waldsieversdorf und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 02-06-2024 vom 01.10.2024 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Gemeinde Waldsieversdorf sowie der Beschluss Nr. 02-07-2024 vom 01.10.2024 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 02-06-2024

1. Die Gemeindevertretung Waldsieversdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Waldsieversdorf beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Gemeinde Waldsieversdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 120.197,81 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 309.717,48 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 90.509,32 € auf 4.942.229,12 € erhöht.

Beschluss Nr. 02-07-2024

Die Gemeindevertretung Waldsieversdorf erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150127.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.10.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldsieversdorf für das Haushaltsjahr 2025 vom 19.11.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 20.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Waldsiedersdorf
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2024 folgende Haushalts-satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.508.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.726.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	6.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.495.300,00 €
Auszahlungen auf	1.752.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.418.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.602.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	76.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	150.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaß-nahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendun-gen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanz-

haushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher
 - 212.500,00 € auf -262.500,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzel-aufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 20.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amdtdirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Nutzung der Turnhalle
der Gemeinde Waldsiedersdorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf in der Sitzung am 19.11.2024 folgende Benutzungs- und Ge-bührensatzung für die Turnhalle der Gemeinde Waldsiedersdorf beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Überlassung
§ 3	Nutzungsvereinbarung
§ 4	Nutzungsentgelt
§ 5	Nutzung
§ 6	Haftung
§ 7	Allgemeine Vorschriften
§ 8	In Kraft treten

§ 1

Allgemeines

- Die Gemeinde Waldsiedersdorf stellt die Turnhalle, Geschwister-Scholl-Straße 14 und die dazugehörigen Räumlichkeiten für das gemeindliche, sportliche und kulturelle Leben der Gemeinde und für Dritte zur Verfügung.
- Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Objektes. Sie dient dem Ziel, einen reibungs-losen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 2

Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Objektes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Objekt aufhalten.
2. Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/oder Genehmigungen.
3. Als verantwortlicher Ansprechpartner wird der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Waldsiedersdorf benannt. Dieser ist berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer abzuschließen und das Nutzungsentgelt entgegen zu nehmen. Der Bürgermeister kann im Einzelfall eine andere Person als Ansprechpartner (Beauftragter) benennen.
4. Es ist ein formloser schriftlicher Antrag zur Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Waldsiedersdorf rechtzeitig, spätestens aber 10 Tage vor dem gewünschten Nutzungsbeginn, unter Angabe des Nutzungszeitraumes zu stellen.
5. Eine Weiterüberlassung durch den Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

1. Das Objekt und ihre Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zum Gebrauch überlassen.
2. Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anzuerkennen. Er erhält rechtzeitig vor Nutzungsbeginn ein Exemplar. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

§ 4

Nutzungsentgelt

1. Die Gemeinde Waldsiedersdorf erhebt für die Benutzung der Turnhalle ein Nutzungsentgelt.
2. Das Nutzungsentgelt wird pro angefangene Stunde erhoben:

a)	Erwachsenensport	15,00 €
b)	Kinder- und Jugendsport	10,00 €
c)	sonstige Nutzung	15,00 €
d)	Kita „Kinderstübchen e.V.“	7,50 €
3. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.
4. Erwachsenensport im Sinne dieser Satzung beginnt ab Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu gehören die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Erwachsene Sport treiben.
5. Die Gebühren verstehen sich als Nettopreise. Sollen eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wird zusätzlich die Umsatzsteuer mit dem entsprechenden Steuersatz abgerechnet.
6. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Dieser wird halbjährlich auf Grundlage des

Belegungsplanes der Turnhalle erstellt.

§ 5

Nutzung

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder mit dem Beauftragten abzusprechen. Von diesem erhält der Nutzer auch einen Schlüssel für das Objekt. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt.
2. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
3. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
4. Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Beauftragten sofort mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
5. Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung (gefeht und gewischt) der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten. Die Abnahme der Reinigung erfolgt durch den Ortsvorsteher oder den Beauftragten. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.

§ 6

Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Objektes und der dazugehörigen Einrichtungen entstehen.
2. Die Gemeinde wird den Nutzer nur nachrangig in Anspruch nehmen, wenn zu erwarten ist, dass vom Beauftragten, Teilnehmer oder sonstigen Dritten direkt Schadenersatz an die Gemeinde geleistet wird. In diese Haftung sind auch Schäden an Grundstück, Gebäuden oder den Einrichtungen einbezogen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst durchführt bzw. veranlasst hat.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Garderobe der Nutzer, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Gemeinde ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.
6. Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das

Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Gemeinde nicht.

§ 7 Allgemeine Vorschriften

1. Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Soweit diese Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8 In Kraft treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung im Ursprung vom 17.10.2012 sowie die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turnhalle der Gemeinde Waldsiedersdorf vom 06.06.2023 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 21.11.2024

M. Kerlikofsky
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in Ihrer Sitzung vom 19.11.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- 1) Die Gemeinde Waldsiedersdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- 2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- 2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24.06.2024 (GVBl. II/24 [Nr. 42]).

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 45,00 €
 2. für den zweiten Hund 60,00 €
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 80,00 €
 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3 400,00 €
- 2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn die örtliche Ordnungsbehörde feststellt, dass der Hund mit einem Nachweis der Sozialverträglichkeit nach bestandener Wesensprüfung nicht mehr gefährlich und von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist im Sinne des § 10 der Hundehalterverordnung – HundehV.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

- 1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Waldsiedersdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.
- 3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.
- 4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
 1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder

3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für
 1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
 2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen oder
 3. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II und nach Kapitel 4 des SGB XII beziehen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- 1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- 2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- 3) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund acht Wochen alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Waldsiefersdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter

erfolgt ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund acht Wochen alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der

Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 10.07.2018 und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23.06.2022 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 20.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern

der Gemeinde Waldsiedersdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

3. Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Waldsiedersdorf (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
4. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Buckow (Märkische Schweiz), 20.11.2024

Kerlikofsky
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Waldsiedersdorf

1. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen,

wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2025 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Gemeinde Waldsiedersdorf
IBAN: DE 76 1705 4040 3500 9878 41
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 3. Gemeindevertreter-sitzung vom 25.11.2024

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 03-01-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025 in der vorliegenden Fassung. Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-02-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuer-satzung) vom 28.11.2022 außer Kraft. Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-03-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin stimmt der Errichtung einer Oberflächenmessstelle durch das LfU Brandenburg auf dem gemeinde-eigenen Flurstück 258/1, Flur 3 der Gemarkung Garzin zu. Beratungsergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 03-04-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin genehmigt eine Eilentscheidung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz, Herrn Marcel Kerlikofsky und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Garzau-Garzin, Herrn Sebastian Fröbrich. Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin

Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in Ihrer Sitzung vom 25.11.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- 1) Die Gemeinde Garzau-Garzin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- 2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- 2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24.06.2024 (GVBl. II/24 [Nr. 42]).

§ 4

Steuermaßstab, Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 22,00 €
 2. für den zweiten Hund 65,00 €
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 85,00 €
 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3 400,00 €

- 2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn die örtliche Ordnungsbehörde feststellt, dass der Hund mit einem Nachweis der Sozialverträglichkeit nach bestandener Wesensprüfung nicht mehr gefährlich und von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist im Sinne des § 10 der Hundehalterverordnung – HundehV.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

- 1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Garau-Garzin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (BI), Gehörloser (GI), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- 1) Steuerbefreiungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- 2) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund acht Wochen alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt

oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Garzau-Garzin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund acht Wochen alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter

treter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 28.11.2022 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 26.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern

der Gemeinde Garzau-Garzin (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 295 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 358 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Garzau-Garzin (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Buckow (Märkische Schweiz), 26.11.2024

Kerlikofsky
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Garzau-Garzin

1. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrich-

ten. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2025 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Gemeinde Garzau-Garzin
IBAN: DE 70 1705 4040 3000 1611 38
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der 4. Gemeindevertreter-sitzung vom 21.10.2024

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 04-01-2024

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Gemeinde Oberbarnim mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 428.592,13 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 327.310,71 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 693.930,40 € auf 8.704.304,64 € erhöht.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-02-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung. Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-03-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeauftragten der Gemeinde Oberbarnim in der vorliegenden Fassung (Stand: 27. September 2024) mit der geänderten Höhe.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-04-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim wählt mit Wirkung zum

1. November 2024 und für die Dauer von fünf Jahren Frau Jana Schuschke zur Seniorenbeauftragten der Gemeinde Oberbarnim.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-05-2024

Die Gemeindevertretung Oberbarnim stellt fest, dass eine Teilfläche des Flurstücks 13, Flur 6, der Gemarkung Ernhof, mit einer Gesamtgröße von ca. 30 m² gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 04-06-2024

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Teilfläche eines Flurstücks zu veräußern.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschlüsse der 5. Gemeindevertreter-sitzung vom 11.11.2024

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 05-01-2024

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt keine Entbehrlichkeit des Flurstück 135, Flur 2 der Gemarkung Klosterdorf, gelegen an der Prötzeler Chaussee, da gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf das v. g. Flurstück zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit benötigt wird.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-02-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17.09.2018, die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13.12.2021 und die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23.05.2022 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-03-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in Ihrer Sitzung vom 11.11.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- 1) Die Gemeinde Oberbarnim erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- 2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- 2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24.06.2024 (GVBl. II/24 [Nr. 42]).

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 50,00 €
 2. für den zweiten Hund 70,00 €
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 100,00 €
 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3 400,00 €
- 2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn die örtliche Ordnungsbehörde feststellt, dass der Hund mit einem Nachweis der Sozialverträglichkeit nach bestandener Wesensprüfung nicht mehr gefährlich und von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist im Sinne des § 10 der Hundehalterverordnung – HundehV.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

- 1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Oberbarnim aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.
- 3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.
- 4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
 1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder
 3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für
 1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
 2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen oder
 3. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II und nach Kapitel 4 des SGB XII beziehen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- 1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- 2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- 3) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden

Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erheben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- 4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund acht Wochen alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Oberbarnim endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund acht Wochen alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes

an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- 3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geld-

buße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17.09.2018, die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13.12.2021 und die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23.05.2022 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 12.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsleiter

Satzung über die Festsetzung der
Steuersätze für Realsteuern
der Gemeinde Oberbarnim
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 290 v. H. |
| 2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3) Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 2
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Oberbarnim (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- 2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Buckow (Märkische Schweiz), 12.11.2024

Kerlikofsky
Amtsleiter

nungssteuer für das Kalenderjahr 2025
durch öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Oberbarnim

1. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2025 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Gemeinde Oberbarnim
IBAN: DE 92 1705 4040 3000 1643 31
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsleiter

Gemeinde Märkische Höhe

Beschlüsse der 3. Gemeindevertreter-
sitzung vom 09.10.2024

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 03-01-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe am 09.06.2024 ist gültig. Beratungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 03-02-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt gemäß der §§ 56 Abs.1 und 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Märkische Höhe

am 09.06.2024 ist gültig.
Beratungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 03-03-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt gemäß § 90 i. V. m. den §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteils Batzlow der Gemeinde Märkische Höhe am 09.06.2024 ist gültig.
Beratungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 03-04-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt gemäß § 90 i. V. m. den §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteils Ringenwalde der Gemeinde Märkische Höhe am 09.06.2024 ist gültig.
Beratungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 03-05-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt gemäß § 90 i. V. m. den §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteils Reichenberg der Gemeinde Märkische Höhe am 09.06.2024 ist gültig.
Beratungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 03-06-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt, das in Ringenwalde gelegene Wohnhaus mit Scheune auf einer noch unvermessenen Teilfläche der Flurstücke 103 und 38, der Flur 1 und 7/11, der Flur 3, Gemarkung Ringenwalde, mit einer Gesamtfläche von ca. 3.013 m² per öffentlicher Ausschreibung an den Meistbietenden zu veräußern. Der/ Die künftige Erwerber(-in) trägt alle mit dem Verkauf zusammenhängenden Kosten.
Beratungsergebnis: 8 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 03-07-2024**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die Aufhebung eines Beschlusses über den Verkauf einer Teilfläche.
Beratungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 03-08-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die Aufhebung eines Beschlusses über den Verkauf einer Teilfläche.
Beratungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 03-09-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die Aufhebung eines Beschlusses über die Erteilung einer Belastungsvollmacht.
Beratungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der 4. Gemeindevertreter-sitzung vom 13.11.2024

Öffentliche Sitzung**Beschluss: 04-01-2024**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt, für das in der Flur 3 gelegene Flurstück 32 der Gemarkung Batzlow keinen Zuordnungsantrag zu stellen.
Beratungsergebnis: 0 Stimmen dafür, 7 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 04-02-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt auf Vorschlag des Amtsdirektors Herrn Felix Thiemeyer als Vertretungsperson der Gemeinde Märkische Höhe im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“. Im Fall der Verhinderung wird er durch Herrn Lutz Borau vertreten.
Beratungsergebnis: 6 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

Beschluss: 04-03-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuer-satzung) vom 16.03.2022 außer Kraft.
Beratungsergebnis: 7 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 04-04-2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025 in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: 7 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 04-05-2024

Die Gemeindevertretung Märkische Höhe beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 0 dagegen, 2 Enthaltungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe

B E K A N N T M A C H U N G

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Höhe für das Haushalts-jahr 2025 vom 13.11.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Höhe für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.222.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.420.200,00 €

außerordentlichen Erträge auf	178.900,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.376.000,00 €
Auszahlungen auf	1.419.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.071.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.240.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	304.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	178.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	387 v. H.
2. Gewerbesteuer	328 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wer-

den bei:

- Der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrags von bisher -21.600,00 € auf -71.600,00 € und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

c.

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 14.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amdtdirektor

Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in Ihrer Sitzung vom 13.11.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- Die Gemeinde Märkische Höhe erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 - eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 - eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 - eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 - eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 - eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24.06.2024 (GVBl. II/24 [Nr. 42]).

§ 4

Steuermaßstab, Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 25,00 €
 2. für den zweiten Hund 50,00 €
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 €
 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3 400,00 €
- 2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn die örtliche Ordnungsbehörde feststellt, dass der Hund mit einem Nachweis der Sozialverträglichkeit nach bestandener Wesensprüfung nicht mehr gefährlich und von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist im Sinne des § 10 der Hundehalterverordnung – HundehV.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5

Steuerbefreiung

- 1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Märkische Höhe aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.
- 3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.
- 4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
 1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder
 3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisses sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für
 1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich

ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,

2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen oder
3. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II und nach Kapitel 4 des SGB XII beziehen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- 1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- 2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- 3) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund acht Wochen alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Märkische Höhe endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen

Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- 3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund acht Wochen alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb

seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.

- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 16.03.2022 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Märkische Höhe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in ihrer Sitzung am 13.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe)	300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	387 v. H.
3. Gewerbesteuer	328 v. H.
4.	

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Märkische Höhe (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.11.2024

Kerlikofsky
Amtdirektor

Festsetzung der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Märkische Höhe

1. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2025 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Gemeinde Märkische Höhe
IBAN: DE 46 1705 4040 1600 0164 28
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 19.11.2024

Beschluss-Nr. 01/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz wählt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 Frank Fiedler als stellvertretenden Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz.

Beschluss-Nr. 02/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2023 fest.

Beschluss-Nr. 03/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 324.960,05 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasserbereich 30.201,38 € und im Abwasserbereich 294.758,67 €).

Beschluss-Nr. 04/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2023.

Beschluss-Nr. 05/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 06/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 19.11.2024.

Beschluss-Nr. 07/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 19.11.2024.

Beschluss-Nr. 08/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 19.11.2024.

Amt Märkische Schweiz | Der Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde des Amtes Märkische Schweiz

über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten
an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden nach § 58 c Soldatengesetz i. V. m. § 4 der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) Adressdaten an die Bundeswehr. Die zu übermittelnden Daten sind im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres einmalig für dieses Jahr aus dem Melderegister zu ermitteln und anschließend an die Bundeswehrverwaltung zu senden. Dabei handelt es sich um Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des BMG widersprochen haben.

Der Widerspruch kann beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, als örtliche Ordnungsbehörde in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden

Buckow (Märkische Schweiz), den 13.09.2024


Marcel Kerlikowsky
Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Informationen zur Grundsteuerreform

In Brandenburg ist die Grundsteuerreform in vollem Gange. Alle Eigentümer von Grundstücken und Häusern müssen sich darauf einstellen, dass die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 neu berechnet wird.

Warum gibt es eine Grundsteuerreform.

Die bisherige Grundsteuer basierte auf sehr alten Werten, die teilweise nicht mehr der heutigen Zeit entsprachen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 entschieden, dass die Grundsteuer in Deutschland neu geregelt werden muss. Wer ein Grundstück oder ein Haus besitzt, musste beim Finanzamt eine sogenannte Grundsteuerwerterklärung abgeben.

In Brandenburg sind zwei Behörden für die Grundsteuer zuständig: Das Finanzamt und die Gemeinde

1. Das Finanzamt: Es berechnet den sogenannten Grundsteuerwert, das ist die Grundstücksfläche multipliziert mit dem Bodenrichtwert. Dieser Wert wird durch die Daten ermittelt, die die Eigentümer in ihrer Grundsteuererklärung angegeben haben. Das Ergebnis ist der Grundsteuerwertbescheid. Anschließend wird der Grundsteuerwert mit der Steuermesszahl multipliziert. Das Ergebnis ist der Grundsteuermessbetrag im Grundsteuermessbescheid.
2. Die Gemeinde: Sobald das Finanzamt den Grundsteuermessbetrag festgelegt hat, ist die Gemeinde an der Reihe. Sie entscheidet wie hoch der Hebesatz ist. Der Hebesatz ist ein Prozentsatz, mit dem die Grundsteuer am Ende berechnet wird. Jede Gemeinde kann diesen Hebesatz selbst festlegen. Der künftige Hebesatz wird noch in diesem Jahr in einer Hebesatzsatzung für 2025 festgelegt.

Zwischenzeitlich sollte jeder Eigentümer vom Finanzamt einen Grundsteuerwertbescheid und einen Grundsteuermessbescheid erhalten haben. Änderungsanträge oder Einsprüche gegen diese Feststellungen sind beim zuständigen Finanzamt zu erheben.

Im Januar 2025 werden die neuen Grundsteuerbescheide vom Amt Märkische Schweiz für jede Gemeinde versandt.

Die Gemeinden sind an die Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes gebunden, das bedeutet, dass die Gemeinden auch einen nicht korrekten Grundsteuermessbescheid der Veranlagung zur Grundsteuer hinterlegen muss. Dies hat zur Folge, dass die Entscheidungen des Finanzamtes, die den

Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid getroffen werden, nicht in Form eines Widerspruches gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde angefochten werden können. Allerdings dürften in den meisten Fällen die Einspruchsfrist gegen die Grundlagenbescheide abgelaufen sein. Die Eigentümer können gegebenenfalls einen Antrag auf Änderung stellen. Das Finanzamt prüft diesen Antrag und ändert den Grundsteuermessbescheid, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Wurden jedoch nicht die richtigen Werte in den Grundsteuerbescheid übernommen, so ist ein Widerspruch bei der Gemeinde zu stellen. Der Widerspruch wäre gegebenenfalls schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides einzulegen. Der Widerspruch per einfacher Mail ist nicht zulässig.

Amtswehrführung bestellt – Freiwillige Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz

Am 18. November 2024 wurde die neue Amtswehrführung des Amtes Märkische Schweiz vom Amtsausschuss bestätigt und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Im Amt Märkische Schweiz erfolgt alle sechs Jahre eine Neubesetzung der Amtswehrführung, bei der die Führungskräfte der örtlichen Feuerwehreinheiten angehört werden. Dies geschah zuletzt am 12. September 2024 im Bürgersaal in Rehfelde. In dieser Sitzung hatten die Führungskräfte und Funktionsträger die Gelegenheit, sowohl Lob als auch konstruktive Kritik gegenüber der Amtswehrführung zu äußern. Ein solcher Austausch dient dazu, eventuelle personelle Veränderungen anzustoßen und sicherzustellen, dass die Feuerwehrführung den Anforderungen gerecht wird.

Die Reaktionen auf die Amtswehrführung waren insgesamt positiv und spiegeln das Vertrauen in die bisherigen Leistungen der Führung wider. Die Anwesenden sprachen sich zudem für eine Verstärkung der Amtswehrführung aus, um die Arbeit noch effektiver gestalten zu können.

Der dritte stellvertretende Amtswehrführer, soll sich unter anderem um die Belange der Einsatzbereitschaft sowie der Aus- und Weiterbildung von Atemschutzgeräteträgern kümmern. Weiterhin soll die Amtswehrführung personell verstärkt werden, da eine Übernahme der Gemeinde Märkische Höhe aus dem Amt Neuhardenberg in das Amt Märkische Schweiz im Jahr 2022 erfolgt ist. Hierdurch wurden zusätzliche zwei örtliche Feuerwehreinheiten mit drei Standorten der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz ein-

FREIWILLIGE FEUERWEHR AMT MÄRKISCHE SCHWEIZ



Amtswehrführung 2024 – 2030 (v.l.n.r.): Hr. Dr. Müller, Vors. Amtsausschuss; Hr. Horn-Ebeling; Hr. Witt; Hr. Plätzsch; Hr. Miesterfeld; Hr. Kerlikofsky, Amtsdirektor

gegliedert. Insofern obliegt der Wehrführung die Leitung von insgesamt 13 örtlichen Feuerwehreinheiten. Nicht zuletzt aufgrund der wachsenden Aufgaben (personelle Ausstattung, Führungskräfteausbildung) sowie der örtlichen Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches war die Bestellung einer weiteren Führungskraft in der Wehrführung zu forcieren.

Es wurde sich zumeist für die „Alte Riege“ ausgesprochen. Den zusätzlich zu bekleidenden Posten in der Wehrführung füllt Herr Marc Witt aus. Als langjährig tätiger Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Werder und der stetig beständigen Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Einsatzkräfte auf amtssebene, bringt er die besten Voraussetzungen mit und ist eine bekannte Größe in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz.

Die Entscheidung zur Bestellung der neuen Wehrführung wurde im Amtsausschuss wie folgt bestätigt:

Amtswehrführer	Burghard Miesterfeld (Amtsbrandmeister)
Stellv. Amtswehrführer	Olaf Horn-Ebeling (Erster Hauptbrandmeister)
w. stellv. Amtswehrführer	Daniel Plätzsch (Erster Hauptbrandmeister)
w. stellv. Amtswehrführer	Marc Witt (Erster Hauptbrandmeister)

Herr Miesterfeld, der bereits vor der hiesigen Amtszeit von 6 Jahren als Amtswehrführer, auch vorher langjährig in der Wehrführung als Ortswehrführer und stellvertretender Amtswehrführer tätig war, wird sich nun auch die nächsten 6 Jahre sich dafür stark machen können die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz weiter zu entwickeln und zu fördern.

Auch Herr Daniel Plätzsch und Herr Olaf Horn-Ebeling treten bereits zu Ihrer zweiten Amtszeit in der Wehrführung an und können somit in den ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereichen weiter erfolgreich wirken.

Sitzungstermine im Januar

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Hauptausschuss Waldsiedersdorf	21.01.2025	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Märkische Höhe	22.01.2025	18:00 Uhr
Gemeindevertretung Garzau-Garzin	27.01.2025	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **26.01.2025**. Beiträge können bis zum **06.01.2025** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Verwaltungsservice abgegeben werden (E-Mail: redaktion@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Rehfelde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wieder neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende zu, und die Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten und auf die vergangenen Monate zurückzublicken. Auch dieses Jahr konnten wir in unserer Gemeinde viele bunte Veranstaltungen erleben und die Gemeinschaft in besonderer Weise stärken. Unsere Feste, Veranstaltungen und Zusammenkünfte brachten uns Freude, Zusammenhalt und das Gefühl, Teil einer lebendigen Gemeinschaft zu sein.

Mein besonderer Dank gilt allen Ehrenamtlichen, den engagierten Vereinen und Initiativgruppen sowie den ausgeschiedenen und neuen Gemeindevertretern, die durch ihren Einsatz unsere Gemeinschaft bereichern und dieses Jahr zu einem besonderen gemacht haben.

Nun steht das Weihnachtsfest vor der Tür – eine Zeit, die uns einlädt, mit Familie und Freunden zusammenzukommen und über das nachzudenken, was wirklich zählt. Mögen Sie diese besonderen Tage in Frieden und Geborgenheit verbringen und gemeinsam wertvolle Augenblicke teilen.

Mit dem Blick auf das kommende Jahr 2025 dürfen wir uns auf viele Ereignisse freuen. Ein besonders großes Jubiläum feiert Zinndorf mit seinen 650 Jahren. Hier dürfen wir uns auf verschiedene Veranstaltungen im Ortsteil Zinndorf freuen. Weiterhin feiern wir ein Jubiläum in der Gemeindepartnerschaft mit der Gemeinde Zwierzyn und auch viele Vereine und Initiativgruppen haben im kommenden Jahr runde Jubiläen zu feiern.

Neben diesen Festlichkeiten stehen natürlich auch weitere wichtige Aufgaben in der Gemeindevertretung an. Doch wir dürfen mit Stolz sagen: Rehfelde ist ein lebenswerter, geselliger und gemeinschaftlicher Ort, in dem Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung einen besonderen Stellenwert haben.

Für das kommende Jahr wünsche ich uns Allen Gesundheit, Zuversicht und die Hoffnung auf eine Welt, in der wir uns mit Respekt und Verständnis begegnen.

Wie es ein schönes Sprichwort sagt: "Weihnachten ist keine Jahreszeit. Es ist ein Gefühl."

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Mit herzlichen Weihnachtsgrüßen

Ihr Patrick Gumprecht
Bürgermeister

Rehfelder Heimatfreunde e.V.

- 01.01. 2025, 10:00 - 12:00 Uhr: Neujahrswanderung ab Heimatstube Rehfelde, Thälmannstr. 46
- 14.01. 2025, 14:00 - 16:00 Uhr: Museumstag, Heimatstube Rehfelde, Thälmannstr. 46
- 29.01. 2025, 19:00 - 20:30 Uhr: Rehfelder Runde: "Was gibt's Neues, Herr Bürgermeister?"
Bürgersaal Rehfelde, Elsholzstr. 4

Kirche für Alle—Kultur in der Kirche Kennenlernen—Gespräche—Erfahrung

Sie sind herzlich eingeladen zum
Film- und Gesprächsabend
am Dienstag, den 08. Januar 2025, 19:00 Uhr
Gemeindehaus Rehfelde-Dorf, Lagerstraße 11

Überraschungsfilm

Ein hervorragend gespieltes und fesselndes Sozialdrama.

Der Film zeigt auf visuell elegante Weise die Gründerin einer der einflussreichsten pädagogischen Bewegungen in ihrer ganzen Stärke und inneren Zerrissenheit, und setzt ihr ein bewegendes Denkmal.

Er zeigt eine starke, kluge und einfühlsame Frau, die Ende des 19. Jahrhunderts eine neue Vision von Bildung entwickelte.

Die Liebe zum Kind und die Autonomie seines Geistes stehen im Vordergrund dieser Pädagogik.



Bild aus dem Film: <https://www.film-rezeptionen.de/maria-montessori-frontpage/>

EINTRITT FREI

Organisiert von: Angelika Reit und Mike Hinz (Förderverein für die Erhaltung, Instandsetzung und Belebung der Kirche Rehfelde-Dorf), Telefon: 033435/75009

Kirche für Alle—Kultur in der Kirche Kennenlernen—Gespräche—Erfahrung

Herzliche Einladung an ALLE
zum Lese- und Erzählabend
am Dienstag, den 28. Januar 2025, 19:00 Uhr
Gemeindehaus, Lagerstraße 11, Rehfelde-Dorf

Märchenstunde

Sie können gerne
Ihre eigenen Bücher
oder
Selbstgeschriebenes
(für ca. 10 Minuten)
auszugsweise
vorstellen.



Wir wünschen Ihnen viel Spaß und gute
Unterhaltung.

Eintritt frei

Organisiert von: Angelika Reit +4933435/75009
Förderverein für die Erhaltung, Instandsetzung und Belebung der Kirche
Rehfelde-Dorf e.V.

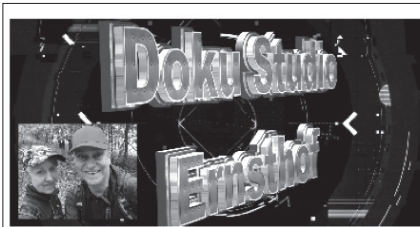
Gemeinde Oberbarnim

Filmdokumentation

Am Freitag, 17. Januar 2025, um 19.00 Uhr, findet eine Filmveranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Ernsthof, Mittelstraße 11, statt.

Es erwartet Sie eine spannende Filmgeschichte von den Hobbyfilmern Kerstin und Torsten Richter (Ernsthof) in Spielfilmlänge.

„Die Wriezener Bahn“



Eine Spurensuche 2022 bis 2023 - zu Fuß, mit der Bahn, dem Rad und der Draisine. Die Wriezener Bahn wurde 1898 als Nebenbahn von Berlin bis Wriezen im Oderbruch eröffnet. Alle Stationen der Strecke, wie u.a. Lichtenberg, Ahrensfelde, Blumberg, Werneuchen oder auch Tiefensee wurden ausführlich dokumentiert.

Änderung vorbehalten.



Buckow-Müncheberg



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Buckow-Müncheberg**

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.d.R.



**Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde
Buckow-Müncheberg finden in der Regel wie folgt statt:**

Mittwoch 17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Donnerstag 19.00 Uhr	Bibelgespräch online / Tempelberger Weg 9 im Wechsel
Freitag 16.00 Uhr	Willkommenskreis Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Sonntag 10.00 Uhr	1. und 3. Sonntag im Monat Buckow, Neue Promenade 34, 2 und 4. Sonntag im Monat Müncheberg, Tempelberger Weg 9, 5. Sonntag im Monat Hermersdorf, Dorfkirche

Bitte informieren Sie sich jeweils aktuell auf
www.efg-buckow-muencheberg.de

LIEBE GÄSTE,

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTEN ÖFFNUNGSZEITEN
UNSERER TOURISTINFORMATION IN BUCKOW
ZWISCHEN WEIHNACHTEN UND SILVESTER

Mo 23.12.	BIS	Do 26.12.24	GESCHLOSSEN
Fr 27.12.	BIS	Mo 30.12.24	10 - 14 UHR
Di 31.12.	BIS	Mi 01.01.25	GESCHLOSSEN

WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN UND ALLEN BÜRGERN
EIN FROHES WEIHNACHTS- UND NEUJAHRESFEST.

Ihre TOURISTINFORMATION MÄRKISCHE SCHWEIZ

Januar 2025

Veranstaltungen



Herausgeber: Touristinformation Märkische Schweiz ·

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten! Redaktionsschluss: 02.12.2024



Veranstaltungen allgemein

Mi, 01.01.2025 10:00 bis 12:00 Uhr	Heimatstube Rehfelde Thälmannstr. 46 15345 Rehfelde	Neujahreswanderung	Treffpunkt Heimatstube
Sa, 04.01.2025 17:00 Uhr	Liederbühne Sinneswandel Liebenhof 12 15345 Garzau-Garzin	Hausschuhkonzert: SCARLETT O' & JÜRGEN EHLE * GENUG GEWEIHNACHTET - Neujahrs- WIEDERSINGEN®	Wir servieren uns selbst, unserem hochverehrten Publikum und den heiligen drei Königen absurde und wahrhafte Stories, die auf Zungen zergehen und in Hälsen stecken bleiben, zum Lachen und Weinen gleichermaßen, garniert mit passenden und unpassenden Songs. Niederlassen! Böse Menschen haben auch Lieder! Und Geschichten! WIEDERSINGEN®! Einlass ab 16 Uhr. Hausschuhe nicht vergessen. Eintritt 19 €. Vorreservierung nötig. Das Konzert wird am Sonntag, den 05. Januar um 17 Uhr wiederholt.
Mi, 08.01.2025 14:00 Uhr	Bürgersaal Rehfelde Elsholzstr. 4 15345 Rehfelde Tel.: 033435 159040	Rehfelder Seniorentreff - Kaffeeklatsch und Spiele	14:00 Uhr: Informationen zu Themen von allgemeinem Interesse, zum Beispiel Vorstellung der Alltagsengel, Erzählungen von Reisen, gesunde Ernährung im Alter usw. ab 15:00 Uhr: Spielenachmittag mit Kaffee und Kuchen.
Mi, 08.01.2025 19:00 Uhr	Gemeindehaus Rehfelde Dorf OT Rehfelde Dorf Lagerstraße 11 15345 Rehfelde Tel.: 033435 75009	Film- und Gesprächsabend	Gezeigt wird ein fesselndes Sozialdrama. Der Eintritt ist frei.
Do, 09.01.2025 19:00 Uhr	Feldsteinscheune OT Trebnitz Platz der Jugend 11a 15374 Müncheberg Tel.: 033477 5190	OSTDORF/DEFA- Filmsalon: Weite Straße - Stille Liebe	In einem heiteren Road-Movie steuert Manfred Krug einen LKW quer durch die DDR der 1960er Jahre. Alles klingt im Film wie ein Märchen und doch geht es um Alltag. Bonusfilm: Im Märzen die Bäuerin, Dokumentarfilm 1971, gedreht in der LPG Worin, 15 Min. Regie: Herrmann Zschoche, 1969, Drehbuch: Ulrich Plenzdorf mit Manfred Krug, Jaecki Schwarz, Jutta Hoffmann uvm. Einführung und Gespräch: Klaus-Dieter Felsmann. Unkostenbeitrag: 5 Euro. Anmeldung erwünscht unter: empfang@schloss-trebnitz.de . In Kooperation mit dem Gustav Seitz Museum.
Do, 09.01.2025 19:00 Uhr	WaldKAuTZ - Waldsieversdorfer Kultur-, Ausstellungs- und Tourismuszentrums Wilhelm-Pieck-Str. 23 15377 Waldsieversdorf Tel.: 033433 151130	Waldsieversdorfer Winterseminar - Jagdgesellschaft, Hegegemeinschaft und Jagdgenossenschaft	Vortrag zum Thema „Jagdgesellschaft, Hegegemeinschaft und Jagdgenossenschaft! Alles dasselbe oder doch nicht?“ mit Bodo Lange und Andre Jander aus Waldsieversdorf. Im Anschluss wird die Filmdoku „Spurensuche im Roten Luch: Feldbahn von Liebenhof nach Waldsieversdorf“ von Kerstin und Torsten Richter aus Ernhof gezeigt. Unkostenbeitrag 2,50 €, Auszubildende, Schüler ab 16 Jahre, Studenten & Senioren 2 €.
Fr, 10.01.2025 19:00 Uhr	Gemeindezentrum Klosterdorf OT Klosterdorf Straße des Friedens 34 15377 Oberbarnim	Lesung mit Carla Kalkbrenner in Klosterdorf „Die Sonne über Berlin - Nebelwände“	Carla Kalkbrenner garantiert auch mit ihrem neuesten Krimi Nervenkitzel pur! Spannung sowieso... Ein explodiertes Kosmetiklabor, ein mit Scherben gespickter, ermordeter Chefchemiker, zwei Frauenleichen, nackt und unkenntlich gemacht... Kommissar Hardy Dahlberg ist ratlos. Er ahnt noch nicht, was sein Fall mit dem BND zu tun hat. Der geht in Moskau einer gefährlichen Spur nach: Ein russischer Nationalistenführer will sich in Deutschland mit Islamisten treffen. Moderation: Marina Farschid, Eintritt: 10 Euro. Einlass: ab 18:15 Uhr.

Mi, 15.01.2025 14:00 Uhr	Bürgersaal Rehfelde Elsholzstr. 4 15345 Rehfelde Tel.: 033435 159040	Rehfelder Senioren- treff - Tanzkaffee	Tanzkaffee – Tanzveranstaltung mit DJ.
Fr, 17.01.2025 19:00 Uhr	Dorfgemeinschafts- haus Ernthof OT Ernthof Mittelstraße 11 15377 Oberbarnim	Filmdokumentation	Es erwartet Sie eine spannende Filmgeschichte von den Hobbyfilmern Kerstin und Torsten Richter (Ernthof) in Spielfilmlänge. „Die Wriezener Bahn“ Eine Spurensuche 2022 bis 2023 - zu Fuß, mit der Bahn, dem Rad und der Draisine. Die Wriezener Bahn wurde 1898 als Nebenbahn von Berlin bis Wriezen im Oderbruch eröffnet. Alle Stationen der Strecke, wie u.a. Lichtenberg, Ahrensfelde, Blumberg, Werneuchen oder auch Tiefensee wurden ausführlich dokumentiert
Fr, 17.01.2025 19:00 Uhr	WaldKAuTZ - Waldsiefersdorfer Kultur-, Ausstellungs- und Tourismuszentrum Wilhelm-Pieck-Str. 23 15377 Waldsiefersdorf Tel.: 033433 151130	Konzert im WaldKAuTZ	Jazzkonzert mit Otto's Five O'Clock Quartett im WaldKAuTZ.
Fr, 17.01.2025 19:00 Uhr	Wohlbehagen Buckow Wriezener Straße 5 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 151178	»Mein grünes Niltagebuch« Buchvorstellung und Lesung mit Tuncay Gary	Für seine Dichtung erhielt der Berliner Lyriker 1996 den Lyrikpreis von »Young Life Berlin«. 2014 nominierte man ihn für den Ehren-Preis von »Levure Littéraire Poetry Performance«, 2024 wurde er von der Bingel Stiftung für Literatur zur 14. Hochstädter Lyriknacht eingeladen.
Sa, 18.01.2025 17:00 Uhr	Liederbühne Sinneswandel Liebenhof 12 15345 Garzau-Garzin	Hausschuhkonzert: KO J. KOKOTT * ZEITREISE	Im Programm ZEITREISE eine Menge neuer Lieder und einige der „Hits“, verbunden von kurzen Geschichten und Anmerkungen aus den Jahren. Neben dem wunderbaren Mandoloncello bringt KO inzwischen drei Gitarren, unterschiedlich besaitet und gestimmt, auf die Bühne und in der für ihn typischen, einzigartigen Spielweise zum Klingen. Musik, die direkt aus der Seele zu fließen scheint. Einlass ab 16 Uhr. Hausschuhe nicht vergessen. Eintritt 15 €. Vorreservierung nötig.
Sa, 25.01.2025 10:00 bis 14:00 Uhr	Naturpark- Besucherzentrum „Schweizer Haus“ Lindenstraße 33 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 15841	Debatten-Workshop im Schweizer Haus	Debatten-Workshop „Argumentations- und Kommunikationsfertigkeiten bei extremen und demokratiefeindliche Meinungen in der Umweltbildung und im Naturschutz stärken“.
Sa, 25.01.2025 17:00 Uhr	Touristinformation Märkische Schweiz Sebastian-Kneipp- Weg1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 150031	Vernissage „Erdgeflüster“ Zeichnungen- Malerei-Collagen	von Brigitte Denecke und Gisela Gräning
28.01.2025 19:00 Uhr	Gemeindehaus Rehfelde Dorf OT Rehfelde Dorf Lagerstraße 11 15345 Rehfelde Tel.: 033435 75009	Lese- und Erzählabend	Lese- und Erzählabend zum Thema „Märchenstunde“. Besucher sind eingeladen, ihre eigenen Bücher oder selbstgeschriebenen Texte mitzubringen und für etwa 10 Minuten vorzustellen. Der Eintritt ist frei.

Kurse und Workshops

Mi, 01.01.2025 10:00 bis 12:00 Uhr	Familienzentrum Rehfelde Bahnstraße 1b 15345 Rehfelde	Krabbelgruppe im Familienzentrum Rehfelde	Immer mittwochs. Weitere Informationen unter www.kultusverein.de oder 033433 150445
Mi, 01.01.2025 15:00 Uhr	Seminarhaus ÖkoLeA OT Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 3593930	Kinderzirkus in der ÖkoLea	Immer mittwochs: Kinderzirkus in der ÖkoLea. Alter: 4 bis 6 Jahre - 15 - 15:50 Uhr, Alter: 7 bis 8 Jahre - 15:55 - 16:55 Uhr, Alter: 8 bis 10 Jahre - 17 - 18 Uhr. Anmeldung bei Suzi unter pierzolam@gmail.com
Mi, 01.01.2025 15:30 bis 16:15 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Kinderyoga	Kinderyoga - immer mittwochs im BaoBAB. Informationen und Anmeldung unter www.yogilini-spielewelt.de , info@yogilini-spielewelt.de oder 015203914154
Mi, 01.01.2025 16:30 bis 17:15 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Familienyoga	Familienyoga - immer mittwochs im BaoBAB. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.yogilini-spielewelt.de , info@yogilini-spielewelt.de und 015203914154
Mi, 01.01.2025 17:00 bis 18:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstraße 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0179 5347944	Linedance-Kurs - Anfängerkurs	Immer mittwochs können Sie an unserem Anfänger-Kurs teilnehmen.
Mi, 01.01.2025 17:00 bis 18:30 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstraße 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0179 5347944	Linedance-Kurs - Grundkurs	Immer mittwochs. Geringe Vorkenntnisse erforderlich.
Mi, 01.01.2025 18:00 bis 20:00 Uhr	Seminarhaus ÖkoLeA OT Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 3593930	Akaido in der ÖkoLea	Immer mittwochs: Friedfertige Kampfkunst. Anmeldung unter 01522 4042622
Mi, 01.01.2025 18:30 bis 20:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstraße 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0179 5347944	Linedance-Kurs - Fortgeschrittener Grundkurs	Immer mittwochs. Vorkenntnisse wünschenswert.

Mi, 01.01.2025 19:45 bis 21:30 Uhr	Scheune Prädikow OT Prädikow Dorfstraße 402 15345 Prötzel	PRÄDICHOR	Immer mittwochs. Chor für alle - Volkslieder, Kanons, Gospel, Pop ...Ein- und mehrstimmig, mit und ohne Klavierbegleitung, auf deutsch, englisch und mehr. Geleitet von Laura Zrenner. Kommt vorbei!
Do, 02.01.2025 07:30 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Restoratives Yoga im BaoBAB	Immer montags von 18:45 - 19:55 Uhr donnerstags von 7:30 - 8:40 Uhr Jede letzte Woche im Monat entfallen die Einheiten Teilnahmegebühr: 15 €/ Einheit. Informationen unter 0176 72753423.
Do, 02.01.2025 09:00 bis 10:30 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Kundalini-Yoga am Morgen im BaoBAB	Immer donnerstags: Neuer Kurs für Kundalini-Yoga (90 min.). Preise: Probestunde: 10,-€, Einzelstunde: 18,-€, KE in Kursreihe: 13,-€ (es wird die gesamte Kursreihe am Anfang bezahlt). Anmeldung/Info: kerstin-yvonne-lange@web.de/ 0173 83 32 065
Do, 02.01.2025 10:00 bis 11:15 Uhr	Familienzentrum Rehfelde Bahnstraße 1b 15345 Rehfelde	Rückbildungskurs	Immer donnerstags. Weitere Informationen unter www.kultusverein.de oder 033433 150445
Do, 02.01.2025 17:00 bis 20:00 Uhr	Familienzentrum Rehfelde Bahnstraße 1b 15345 Rehfelde	Kindertanz im Familienzentrum Rehfelde	Immer donnerstags. Weitere Informationen unter www.kultusverein.de oder 033433 150445
Do, 02.01.2025 18:30 bis 20:30 Uhr	Seminarhaus ÖkoLeA OT Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 3593930	Akaido in der ÖkoLea	Immer donnerstags: Friedfertige Kampfkunst. Anmeldung unter 01522 4042622
Fr, 03.01.2025 15:30 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Zeitgenössisches Ballett für Kinder	Immer freitags: 15:30 - 16:15 Uhr für Kinder von 4-6 Jahren und 16:30 - 17:30 Uhr für Kinder von 7-9 Jahren. Kontakt: v.j.kommer@gmail.com Infos auf der Homepage: https://baobab-buckow.de/
Sa, 04.01.2025 08:30 Uhr	Kleinbahnhof Buckow Bahnhofstr. 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 57309	Nordic Walking	Nordic Walking für jedermann mit Frau Alter vom Kneipp- und Heimatverein. Immer samstags und sonntags. Informationen unter Tel.: 033433 156004. Startpunkt ist der Buckower Kleinbahnhof.

Mo, 06.01.2025 15:00 Uhr	Seminarhaus ÖkoLeA OT Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 3593930	Englischkurs in Klosterdorf	Immer montags. Ein spielerischer Englischkurs, der auf jahrelanger Erfahrung im Unterrichten mit spielerischen und interaktiven Methoden basiert. Mit Bewegung, Musik, Spielen und Theater wird das Interesse am Lernen gefördert. Das frühe Erlernen einer Sprache wirkt sich positiv auf die Entwicklung des Intellekts aus und öffnet die Tür zu anderen Ländern und Kulturen. Daher freue ich mich auch euch in Klosterdorf diesen Kurs anbieten zu können. 1. Kurs: 15 Uhr bis 15:50 6-8 Jahre, 2. Kurs: 16 Uhr bis 16:50 8-10 Jahre, 3. Kurs: 17 Uhr bis 18 Uhr Erwachsene. Die Kosten für den Kurs sind 36 € im Monat, 1 Schnupper-Stunde ist auf Spenden-Basis.
Mo, 06.01.2025 17:30 bis 18:30 Uhr	Seminarhaus ÖkoLeA OT Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 3593930	Yogakurs in der ÖkoLea	Immer montags: Yoga mit Charlotte Eberwein. Ein zweiter Zeitraum ist 19:15 - 20:15 Uhr, welche der beiden Zeiten es wird, wird vorab bekanntgegeben. Anmeldung unter 0712 6083391.
Mo, 06.01.2025 19:30 bis 20:30 Uhr	Familienzentrum Rehfelde Bahnstraße 1b 15345 Rehfelde	Fit Moms	Immer montags. Weitere Informationen unter www.kultusverein.de oder 033433 150445
Di, 07.01.2025 15:30 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstr. 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 57253	Frauentanzgruppe mit dem Kneipp- und Heimatverein	Immer dienstags: Frauentanzgruppe mit Frau Krohn, Tel. 033433 57253.
Di, 07.01.2025 18:30 Uhr	Immanuel Klinik Buckow Lindenstr. 68-70 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 57309	Qi Gong mit dem Kneipp- und Heimatverein	Qigong - jeden Dienstag mit Thomas Hoyer. Ansprechpartnerin ist für die Anmeldung Frau Marita Nöhrenberg, Tel. 033433 57287
Di, 07.01.2025 19:30 bis 22:00 Uhr	Familienzentrum Rehfelde Bahnstraße 1b 15345 Rehfelde	Dart-Abend	Immer dienstags. Weitere Informationen unter www.kultusverein.de oder 033433 150445
Mi, 08.01.2025 17:00 bis 19:15 Uhr	Brecht-Weigel-Haus Bertolt-Brecht-Straße 30 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 467	Improvisationstheater im Brecht-Weigel-Haus	Wir machen Theater am Ort, an dem schon Brecht und Weigel probten. Seid dabei! Die Schauspielerin und Sprecherin Lisa Flachmeyer leitet an und vermittelt Grundlagen. Anmeldung über www.vhs-mol.de , Kursnummer 24H. A24.01
Do, 09.01.2025 20:00 bis 22:00 Uhr	Familienzentrum Rehfelde Bahnstraße 1b 15345 Rehfelde	Offene Nährunde „Rehmaschinen“	Immer donnerstags alle 14 Tage. Anmeldung und Info: rehmaschinen@dasklapptschon.de

So, 12.01.2025 15:00 bis 17:30 Uhr	Seminarhaus ÖkoLeA OT Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 3593930	Provinz-Chor in der ÖkoLea	Provinz-Chor für Alle. Anfragen und Informationen unter Tel.: 03341 3593930 oder veranstaltungen@oekolea.de. Auch am 26.01.2025
Mi, 22.01.2025 17:00 bis 19:15 Uhr	Brecht-Weigel-Haus Bertolt-Brecht-Straße 30 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 467	Improvisationstheater im Brecht-Weigel-Haus	Wir machen Theater am Ort, an dem schon Brecht und Weigel probten. Seid dabei! Die Schauspielerin und Sprecherin Lisa Flachmeyer leitet an und vermittelt Grundlagen. Anmeldung über www.vhs-mol.de , Kursnummer 24H. A24.01
Sa, 25.01.2025	Drei Eichen - Besucherzentrum für Natur- und Umwelterziehung Königstraße 62 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 201	Aktionstage in Drei Eichen 2025	Jeden letzten Samstag im Monat finden vom Januar bis November Aktionstage im Besucherzentrum Drei Eichen statt! Hier können Groß + Klein mal überall reinschnuppern, was Drei Eichen zu bieten hat: Töpferei, Malort (Malen nach Arno Stern), Bastel- und Baum-Wagen, Bienen - altes Handwerk (Zeidlerei und was sind Klotzbeuten?) Kennenlernen der Wildbienen im Gelände, Schätze der Pflanzenwelt: Kräuter kennenlernen und verarbeiten, Filzen, Basteln, Geschichten und Kreatives rund um das Thema Bäume, kleine Wanderungen. Oder einfach nur in der Trolleburg spielen und toben! ANMELDUNG ERFORDERLICH für Bienenwanderung & Wildkräuterküche (mit Altersangabe der Kinder) unter veranstaltung@dreichen.de . Mehr Infos + Kosten findet ihr unter www.dreichen.de

Ausstellungen und laufende Veranstaltungen

Täglich, außer samstags	Naturpark- Besucherzentrum „Schweizer Haus“ Lindenstraße 33 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 15841	Dauerausstellung: „Expedition in die Märkische Schweiz“	Expedition Märkische Schweiz: Das Infozentrum ist Ausgangsort für Reisen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Am Wochenende unregelmäßige Öffnungszeiten - bitte tel. erfragen oder auf unserer Homepage schauen: www.maerkische-schweiz-naturpark.de
Sa, 04.01.2025 11:15 bis 13:15 Uhr	Bunker Garzau Gadowshöher Straße 3 15345 Garzau-Garzin	Führung durch den Bunker Garzau	Jeden ersten Samstag im Monat finden Führungen nach Voranmeldung statt. Hierfür wenden Sie sich bitte an Herrn Standke, Tel.: 0173 6192712. Die Führung dauert ca. 120 Minuten, Eintrittspreis 15 €/ Person. Die Temperaturen im Bunker betragen durchschnittlich 11 °C, in Teilabschnitten liegen sie sogar darunter. Bitte beachten Sie das bei der Auswahl Ihrer Bekleidung.
Bis Fr, 04.02.2025	Entréegalerie Rehfelde Elsholzstr. 4 15345 Rehfelde Tel.: 033433 150033	Ausstellung „Bilder aus dem Oderbruch – Land und Leute“	Gundula Schubert ist eine bemerkenswerte Frau. 1959 in Neutrebbin geboren und aufgewachsen, lebt und arbeitete sie hier. Inzwischen ist sie sog. Ruheständlerin, die voller Freude Land und Leute ihrer Heimat mit neuem Blick erkundet und ihre Eindrücke inzwischen auf hunderten Bildern mit Acrylfarbe festgehalten hat. Ihre Liebe zur Malerei erfasste sie 2011 und lässt sie nicht mehr los. Sie engagiert sich in der „Neuen Galerie“ in Wriezen und pflegt Kontakte zu anderen Hobbymalern und Künstlern. Die Ausstellung ist zu den Öffnungszeiten der Außenstelle des Amtes Märkische Schweiz in Rehfelde zu besichtigen.

Bis Mi, 22.01.2025	Touristinformation Märkische Schweiz Sebastian-Kneipp- Weg 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 150031	Ausstellung „Baumographie“ von Bärbel Fischer	„Baumographie“ – Bärbel Fischer zeigt ihre Fotografien. Die Ausstellung ist zu den Öffnungszeiten der Touristinformation Märkische Schweiz zu besichtigen.
Sa, 25.01. bis 12.03.2025	Touristinformation Märkische Schweiz Sebastian-Kneipp- Weg1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 150031	Ausstellung „Erdgeflüster“ Zeichnungen- Malerei-Collagen	von Brigitte Denecke und Gisela Gräning
Bis Fr, 31.01.2025	Santowski Keramik Hauptstraße 87 15377 Buckow (MSCH)	Ausstellung im Atelier Santowski Keramik	Gemeinsame Ausstellung von Keramik und Bildern im Atelier.
Bis So, 02.02.2025	Brecht-Weigel-Haus Bertolt-Brecht-Straße 30 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 467	Sonderausstellung: Historische Plakate aus 75 Jahren Theatergeschichte des Berliner Ensembles	Das Brecht-Weigel-Haus zeigt in einer Sonderausstellung Plakate aus 75 Jahren Theatergeschichte des Berliner Ensembles. Es findet auch ein Verkauf der Plakate im Museum statt.
Bis So, 23.02.2025	Gustav Seitz Museum am Schloss Trebnitz OT Trebnitz Platz der Jugend 3a 15374 Müncheberg Tel.: 033477 549770	Christa Sammler bei Seitz - Verbundenheit in Kunst und Korrespondenz	Sonderausstellung im Gustav-Seitz-Museum. Frau Christa Sammler zeigt ihre Werke. Vernissage am 25.08.2024 ab 15 Uhr in der Feldsteinscheune Trebnitz unter Anwesenheit der Künstlerin. Zur musikalischen Umrahmung der Vernissage begrüßen wir am Klavier den mehrfachen Bundespreisträger beim Wettbewerb „Jugend musiziert“, Wim Jonas Niemand.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. 033433 150-150, Fax: 033433 150-190

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a 15344 Strausberg, Tel.: 03341 416610, Fax: 03341 416646, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.210 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehöri-

gen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 18,60 EUR (pro Ausgabe 1,55 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen**Amtsverwaltung****Anschrift der Amtsverwaltung:**

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190
e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
Di.-Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
November – März Sa. und So. 10:00 - 14:00 Uhr
April – Oktober Sa. und So. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di 15:00 – 18:00 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
immer den 1. Montag im Monat in der Zeit von 14:00 Uhr -15:00 Uhr.
im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow, 1. Etage Beratungsraum.

Frau Dana Bzik
Telefon: 03341 330 1044
E-Mail:

dana.bzik@polizei.brandenburg.de

Herr Daniel Winter
Telefon: 03341 330 1043
E-Mail:

daniel.winter2@polizei.brandenburg.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle:**Schiedsstellenbezirk 1:**

Schiedsperson: Frau Beyer
Stellvertret. Schiedsperson: Herr Schlenzig
Kontaktadresse: Schiedsstellenbezirk1@amtms.de
(bitte geben Sie Ihre Telefonnummer mit an)
Telefonnummer: 033435/ 75783

Schiedsstellenbezirk 2:

Schiedsperson: Herr Balzer
Kontaktadresse: Schiedsstellenbezirk2@amtms.de
(bitte geben Sie Ihre Telefonnummer mit an)
Telefonnummer: 033437 27760

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden**Buckow (Märkische Schweiz)**

Bürgermeister Thomas Mix
Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-400

Oberbarnim

Bürgermeister Herr Daubitz
Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18:00 Uhr
im Gemeindehaus Klosterdorf
Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Herrmann

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Beusch
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel.: 0177 4631589
ortsvorsteher.ihlow@posteo.de

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Grabert

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
Sprechzeit Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Tel.: 033433 150-404
E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteherin Frau Grabert
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0174 9967 883 | anne.grabert@googlemail.com

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Donath
Tel.: 0176 56442 685 | donath.reiner@web.de

Waldsieversdorf

Bürgermeister Herr Bertram
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-405
Fax: 033433 157785

Märkische Höhe

Bürgermeisterin Frau Roos
Sprechzeit jeden 2. Mittwoch im Monat im Lebenszentrum Th. Müntzer

Märkische Höhe, OT Batzlow

Ortsvorsteher Herr Borau
Sprechzeit nach tel. Vereinbarung
Tel. 0162 – 973 265 3

Märkische Höhe, OT Reichenberg

Ortsvorsteherin Frau Ullmann
Sprechzeiten jeden 2. Mittwoch im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Lebenszentrum Th. Müntzer

Märkische Höhe, OT Ringenwalde

Ortsvorsteherin Frau Borau
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel.: 0172 1596 079 | judith.borau@gmx.de